

Gemeinsame Stellungnahme des BWE und des BDEW der Länder Berlin Brandenburg vom 05.05.2023

zum Entwurf des Erlasses

„Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Prüfung der Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen“ vom 03.04.2023

Hinweis: Die hier verwendete Nummerierung orientiert sich an der Nummerierung im Textteil des Erlasses.

Inhaltsverzeichnis

1.	Überblick: Substanzuelle Verbesserungen und letzte noch fehlende Änderungen.....	3
2.	Kapitel 2	5
	Zu 2.3.1 Habitatpotenzialanalyse	5
	Zu 2.3.2 Raumnutzungsanalyse (RNA)	5
	Zu 2.3.3 Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen	5
	Zu 2.6 Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen.....	6
	Zu 2.7.3.1 Lokale Population	6
3.	Anlagen zum Entwurf des Erlasses	7
Zu Anlage1:	Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	7
	Zu 3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.....	7
	Zu 3.2 Abstandsbetrachtung.....	8
	Zu 4. Artensteckbriefe.....	9
	Zu 4.14 / 4.15 Rohrdommel und Zwergdommel	9
	Zu 4.16 Kranich	10
	Zu 4.18 Auerhahn.....	10
	Zu 4.19 Großtrappe	10
	Zu 5. Übersicht der Abstandsbetrachtungen	11
Zu Anlage 2:	Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren..	11
	Zu 2.2 Horsterfassung und Besatzkontrolle.....	11
	Zu 2.3 Bewertung von Nachweisen im Rahmen der Horsterfassung	11
	Zu 3.2 Methodische Anforderungen	11
Zu Anlage 3:	Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen.....	12
	Zu 2.4 Pauschale Abschaltung ab Inbetriebnahme	12
	Zu 4.2 Maßnahmen	13
	Zu 4.3 Umgang mit Fledermausquartieren im Eingriffsbereich / Kartierung	14
4.	Literaturverzeichnis.....	14

1. Überblick: Substanzielle Verbesserungen und letzte noch fehlende Änderungen

Die Energieverbände bedanken sich für den konstruktiven Beteiligungsprozess, welcher dem Erlassentwurf vom November 2022 folgte. Der Erlassentwurf wurde im Vergleich zum Ausgangsentwurf vom 21.11.2022 insbesondere mit Blick auf die bundesrechtlichen Vorgaben wesentlich verbessert und auch hinsichtlich der landesspezifischen Vorgaben grundlegend überarbeitet:

- Zum Beispiel sind in den Artensteckbriefen für die 15 "Bundesarten" die Differenzen zum Bundesrecht größtenteils behoben und vom bundesrecht abweichende Empfehlungen (z.B. zur RNA, zum Repowering und zur Zumutbarkeitsschwelle) wurden zurückgenommen. Zudem wurde der Vorrang des Bundesrechts auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen klargestellt.
- Die übersichtlichen und leicht lesbaren Artensteckbriefen spiegeln nunmehr die Intention des Bundesgesetzgebers für die BNatSchG-Novelle in den wesentlichen Ansätzen wider.

Im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Anforderungen im Land Brandenburg ist beachtlich, dass der Strommarkt künftig weit flexibler agieren muss, um die Versorgungssicherheit an Industriestandorten zu gewährleisten. Dem stehen artenschutzrechtliche Abschalterfordernisse der WEA gegenüber:

- Temporäre Nacht-Abschaltungen der WEA zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten in warmen Sommernächten werden bundesweit angeordnet. Die brandenburgische Vorlage für Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6,5 m/s (bisher unterhalb 5m/s) verringert drastisch die Energieproduktion, gerade auch in Nächten mit relativ hohem Energiebedarf.
- Temporäre Tag-Abschaltungen der WEA zum Schutz von kollisionsgefährdeten Vogelarten werden ebenfalls bundesweit und ggf. gleichzeitig umgesetzt. Der Verlust bei der Stromproduktion wird an grauen Tagen nicht durch Freiflächen-PV-Anlagen ausgeglichen.

In Brandenburg sind für die eigenen Industriestandorte aber auch um Energieerzeugungsland zu bleiben umfassende Investitionen in die Wasserstoffherzeugung geplant. Elektrolyseure können jedoch nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn sie sehr gleichmäßig mit ausreichend erneuerbarem Strom versorgt werden. Ansonsten ist der Aufbau einer Wasserstoffherzeugung in absehbarer Zeit bzw. unter den aktuellen Bedingungen nicht umsetzbar.

Die wichtigsten jetzt noch fehlenden notwendigen Anpassungen:

Essenzieller Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Abstandsvorgaben für bestimmte Landesarten sowie hinsichtlich Fledermaus-Abschaltzeiten und Fledermaus-CEF-Maßnahmen

- **Erkenntnisse über fehlende Meidung bei der Brutplatzwahl von Rohr- und Zwergdommel sowie Kranich angemessen abbilden:** langjähriges, fundiertes Fachwissen über die Brutplatzwahl dieser Arten in der Nähe von WEA muss sich in einer Korrektur der Prüfradien bzw. deren Wegfall niederschlagen.
- **Flächenrelevante Änderungen, die artenschutzfachlich möglich sind und im Einklang mit dem Bundesrecht nach §44 BNatSchG stehen:** dies betrifft u.a. die gewählten Abstandsradien zu Großtrappen-Gebieten in ihren verschiedenen Kategorien, die regionalplanerisch gravierend sind und in Genehmigungsverfahren massiv verzögernd wirken können. Zu erwarten sind auch abschlägige Genehmigungsbescheide, die erwartbar beklagt werden. Obwohl wissenschaftlich maximal 1.200 m weite Meideabstände von Großtrappen zu WEA festgestellt wurden, ist der Puffer um die Brutgebiete 3.000 m weit gefasst. Hinzukommen als essenziell bezeichnete Wanderkorridore.
- **Größe der zentralen Prüfbereiche bei Rastvögeln korrigieren:** Der zentrale Prüfbereich um große Kranichschlafplätze (> 20.000 Individuen) ist dem der Gänse anzugleichen (maximal 5 km statt 10 km Prüfradius). Zusätzlich wird vorgeschlagen, innerhalb des Prüfradius auf die Schutzkategorie SPA zu fokussieren.

- **Abschaltparameter zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermäusen sowie CEF-Optionen bei Quartiersverlusten korrigieren:** eine Abschaltung bis < 6,0 m/s ist artenschutzfachlich ausreichend und angemessen; auch z.B. Kastenquartiere werden nachweislich angenommen.
- **Artenschutzrechtliche Ausnahme:** Durch die viel zu niedrige Schwellenwertsetzung wird ein günstiger Erhaltungszustand der Population regelmäßig nicht nachzuweisen und damit eine Ausnahmeveraussetzung nicht gegeben sein. Der Vorhabenträger muss für die Erteilung einer Ausnahme damit grundsätzlich FCS-Maßnahmen vor Ort durchführen oder nachweisen, dass derartige Maßnahmen nicht möglich sind. **Damit wird es regelmäßig zu massiven Verzögerungen kommen, die ebenso regelmäßig dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung stark entgegenstehen werden.**

Es sind Konkretisierungen bezüglich Habitatpotenzialanalyse sowie Raumnutzungsanalyse erforderlich

- **Habitatpotenzialanalyse (HPA):** Nach BNatSchG-Novelle war ein Konzept für eine bundeseinheitliche HPA bis 12.2022 vorzulegen. Diese Frist ist ergebnislos verstrichen und bis zum Erlass der angekündigten Rechtsverordnung ist eine Interimslösung erforderlich, die sich am Entschließungsantrag orientiert.
- **Erfassungs- und Bewertungsvorgaben für die RNA sollten zeitnah in den Erlass aufgenommen werden,** da für die behördliche Prüfung anderenfalls kein Bewertungsrahmen existiert.

Sehr zeitnah sind Konkretisierungen im Erlass hinsichtlich der Gestaltung von Schutzmaßnahmen erforderlich.

- **Anforderungen an Schutzmaßnahmen korrigieren und praktikabel gestalten:** Es fehlen z.B. Konkretisierungen der Maßnahmen Mastfußgestaltung und Ausweichnahrungshabitate. Anderenfalls werden Vorhabenträger immer die Abschaltungen als Schutzmaßnahmen wählen (müssen), was zu einer erheblich reduzierten und ungleichmäßigen Stromproduktion führt.

Von übergeordneter Bedeutung ist ein entsprechender Erlass zum Umgang mit den BNatSchG-Anforderungen auf Planungsebene:

- Inhaltlich ist bei dessen Gestaltung zu beachten, dass jedenfalls der zentrale und der erweiterte Prüfbereich des BNatSchG für die Planungsebene keine Bedeutung haben. Bei Standorten von Windenergieanlagen in diesen Bereichen können etwaig für die Tiere bestehende Risiken durch Schutzmaßnahmen bewältigt werden. Werden die bereits in den früheren Regionalplänen ausgewiesenen Gebiete nachträglich durch ein „Herausschneiden“ der Bereiche reduziert, drohen viele weit fortgeschrittene Projekte verloren zu gehen, ohne dass dadurch artenschutzfachlich Vorteile zu erwarten sind.
- Ein solcher Erlass muss zeitnah Klarheit schaffen, da sich sonst die Planaufstellungsverfahren in Brandenburg weiter verzögern. Genehmigungsbehörden und Vorhabenträger benötigen wegen den mit der Gebietsausweisung verbundenen Wechselwirkungen zu artenschutzrechtlichen Anforderungen (z.B. zu Standortalternativen bei der Ausnahme) und anderen fachgesetzlichen Anforderungen (z.B. im BauGB) Klarheit hinsichtlich der Gebietsausweisung.

2. Kapitel 2

Zu 2.3.1 Habitatpotenzialanalyse

Aktuell soll die Behörde im erweiterten Prüfbereich die HPA durchführen. Angesichts des aktuell vorliegenden Fachkonzeptes des Bundes (Stand 29.03.23; Auftraggeber BMKW, Auftragnehmer ARSU Dr. Reichenbach) ist dieses nur mit großem Aufwand durchführbar. Es drohen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren aufgrund personeller und finanzieller Engpässe: interner Schulungen für Betreuung der HPA, zu entwickelnde Ausschreibungsmodalitäten für externe Gutachter. Bisher fehlen außerdem die bundesweiten Regelungen in Form einer Rechtsverordnung

Zur Beschleunigung sollte der Vorhabenträger die HPA auf sein Verlangen hin selbst durchführen können. Das sollte im Erlass klargestellt werden.

Bis zum Vorliegen einer Rechtsverordnung zur HPA empfehlen wir übergangsweise die Anwendung des BWE/BDEW-Konzepts, welches dem Entschließungsantrag der Regierungsparteien entspricht.

Zu 2.3.2 Raumnutzungsanalyse (RNA)

Es fehlen Vorgaben zur Erfassung und zur Auswertung einer RNA. Ohne diese Vorgaben wird es einem Vorhabenträger nicht möglich sein, eine (nach BNatSchG auf Verlangen des Vorhabenträgers zu berücksichtigende) RNA zu erstellen, und auch der Behörde wird eine rechtlich belastbare Bewertung dieser nicht möglich sein.

Erfassungs- und Bewertungsvorgaben für die RNA sollten zeitnah in den Erlass aufgenommen werden. Eckpunkte für eine an dem Gesetzeswortlaut und der Signifikanzrechtsprechung orientierte RNA sind beigefügt.

Zu 2.3.3 Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

Es fehlen weiterhin Größen- und Qualitätsangaben für attraktive Ausweichnahrungshabitate, was zu verfahrensverzögernden Einzelfallbesprechungen mit der zuständigen Behörde sowie zu sehr heterogenen Vorgaben führen kann. Dies widerspricht dem Anliegen des Gesetzgebers zur Verfahrensbeschleunigung. Die Konkretisierung der Flächenanforderungen kann als online-Veröffentlichung nachgereicht werden. Außerdem ist eine HPA zur Überprüfung der Geeignetheit der Nahrungsfläche gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Definitionen von Art und Maß der möglichen Ausweichnahrungshabitate sind zwingend erforderlich und zeitnah zu ergänzen. Diese müsste enthalten

- Größe (z.B. 2 – 5 ha je nach Entfernung vom Horst),
- Flächentyp (z.B. Grünland, Ackergras, Luzerne),
- Weitere Bewirtschaftungsvorgaben (wie Turnus der Mahd zur Zeit der Jungenaufzucht, extensive Bewirtschaftung, Verzicht auf PSM)

Eine gutachterliche Prüfung der Geeignetheit der Fläche ist bei Beachtung der noch zu erstellenden Kriterien zu Größe und Qualität der Ausweichnahrungsfläche entbehrlich denn eine Wirksamkeit ist gesetzlich bestätigt.

Im Unterpunkt „phänologiebedingte Abschaltung“ sind je nach Art Abschaltzeiträume von bis zu 3 Monaten aufgeführt. Dies könnte so verstanden werden, als wären Abschaltzeiträume von bis zu drei Monaten vorzusehen. Gem. Anlage 1 BNatSchG sind phänologiebedingte Abschaltungen jedoch nur bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August anzusetzen. Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ergibt sich insbesondere aus rechtlich eindeutigen Vorgaben. **Entsprechend wird je Art eine Konkretisierung der Angaben auf jeweils einen vier- und einen sechswöchigen Abschaltzeitraum empfohlen.**

Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich offengelassen, wie der eigentliche Mastfuß (Turmfuß) konkret zu gestalten ist. **Auf welche Weise der Mastfuß unattraktiv zu gestalten ist, sollte bestimmt werden (z. B. flächige Heckenpflanzung).**

Zu 2.6 Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen

Bislang ist nicht hinreichend klar vorgegeben, dass zu den zu berücksichtigenden Kosten auch Pacht, Pflege, Herstellungskosten sämtlicher artenschutzrechtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen zählen. Dies ist klarzustellen. **Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen auch Pacht, Pflege sowie die Herstellungskosten sämtlicher artenschutzrechtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen.**

Zu 2.7.3.1 Lokale Population

Als lokale Population werden die Vorkommen in den einzelnen Landkreisen definiert. Diese Maßstabsebene ist für die hochmobilen Arten zu klein angesetzt. Empfohlen wird das Ansetzen an der geographischen Region, hier mindestens die naturräumlichen Großregionen 2. Ordnung oder sogar höher.

Der angesetzte Grenzwert von einem Prozent für den Erhaltungszustand der Population nimmt nach mündlicher Aussage des MLUK, Bezug auf den in der Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (Lamprecht & Trautner 2007) definierten Grenzwert. Demnach liegt eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraums vor, wenn der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps den Wert von 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet überschreitet. Da die Zulässigkeit des Grenzwerts auch gerichtlich bestätigt sei, wird seitens des MLUK auch die Möglichkeit einer rechtssicheren Anwendung als Grenzwert für die Prüfung der Ausnahmevoraussetzung des günstigen Erhaltungszustands der Population gesehen. Zwischen den Parametern „erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraums im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ und „günstiger Erhaltungszustand der Population als Ausnahmevoraussetzung vom Tötungsverbot“ bestehen jedoch erhebliche Unterschiede, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

Abgleich der Kriterien für die Anwendungsbereiche des 1% Kriteriums in den Kategorien „Natura 2000 Lebensraumtypen“ und „Kollisionsgefährdete Brutvogelart* oder störungsempfindliche Vogelart***“

	Natura 2000 Lebensraumtyp	Kollisionsgefährdete Brutvogelart* oder störungsempfindliche Vogelart**
Schutzgegenstand	Kategorie gefährdeter oder typischer Lebensräume, die eine hohe Bedeutung für den Schutz von Biodiversität und Ökosystemen haben → Schutz der Lebensgrundlagen einer Vielzahl von Individuen zahlreicher Arten von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen, die in einem bestimmten Gebiet leben und in Beziehung zueinanderstehen → Auswahl von Habitaten gemeinschaftlicher Bedeutung für das Wirkungsgefüge der Arten und Habitate	Arten, für die neben anderen Gefährdungursachen direkte Mortalität oder Störwirkungen an Windenergieanlagen bekannt sind. → Schutz einzelner Individuen einer Art → Auswahl ausschließlich anhand eines Gefährdungsfaktors, keine vereinheitlichte Auswahl im Hinblick auf Bedeutsamkeit im Wirkungsgefüge der Arten und Habitate
Bezugsraum	Ausgewiesenes Natura 2000 Schutzgebiet → Flächenkulisse auf ausgewählte, wertvolle Bereiche eingeschränkt	Population (hier als Anzahl der Brutpaare im jeweiligen Landkreis definiert) → Flächenkulisse nicht auf wertvolle Bereiche beschränkt
Wirkfaktor	Direkter Flächenentzug → Eintrittswahrscheinlichkeit: 100%	Tötungsrisiko oder Störungsrisiko, definiert in Form der Entfernung der geplanten Windenergieanlage zum Brutplatz mit für die Nahrungssuche mindestens durchschnittlich geeignetem Habitat → Eintrittswahrscheinlichkeit: undefiniert, Schwellenwerte vorhandener probabilistischer Verfahren legen für das Tötungsrisiko Eintrittswahrscheinlichkeiten von maximal zehn Prozent nahe. Für Störungsrisiken finden sich keine Angaben. Grundsätzlich handelt es sich auch hier jedoch um Auswirkungen, die nicht mit einem vollständigen Verlust gleichzusetzen sind.

Anwendung	Sämtliche Projekte oder Pläne	Ausschließlich geplante Windenergieanlagen
-----------	-------------------------------	--

* nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG

* im Land Brandenburg

Deutlich werden mehrere Unterschiede. So handelt es sich bei den Natura 2000 Lebensraumtypen um einen EU-weit in Bezug auf Gefährdung und Bedeutung definierten Schutzgegenstand. Bei den kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten handelt es sich um eine bundes- bzw. landesweite Kategorie Arten von denen – zum Großteil ohne systematisch erhobene wissenschaftliche Belege – eine erhöhte Kollisionsgefahr oder Störungsempfindlichkeit an WEA angenommen wird.

Die Natura 2000 Lebensraumtypen sind ebenso wie die Vorkommen der windenergierelevanten Vogelarten landesweit verstreut vorhanden. Das 1% Kriterium kann jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich diese in einer Schutzgebietskulisse des Natura 2000 Netzwerks befinden. Für die genannten Vogelarten ist das Kriterium hingegen bei jedem einzelnen Vorkommen auf Landesgebiet zu betrachten. Dieser Fakt wiegt in Folge der ökologischen Dynamik von Brutplätzen und Revieren umso schwerer. Während über die regelmäßig bis zu 10 Jahre verlaufende Planungsphase diesem Zeitraum in jedem Projekt jährlich neu die reelle Möglichkeit einer Ansiedlung von Arten besteht, die in den Regelwerken von Bund und/oder Ländern als windenergierelevant gelistet sind, sind Schutzgebietskulissen über Jahrzehnte konstant und entsprechend gut bei der Verortung neuer Planungen zu berücksichtigen.

Zuletzt wurde der von Lamprecht & Trautner entwickelte Schwellenwert explizit in Bezug auf einen direkten Flächenentzug definiert. Entsprechend liegt die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses bei 100%. Schwellenwerte bekannter probabilistischer Verfahren zur Ermittlung von Tötungsrisiken liegen bei maximal 10%; für Störungsrisiken fehlen zwar Angaben, doch sind auch diese offenkundig nicht mit einem vollständigen Verlust gleichzusetzen.

Zusammenfassend geben das zu betrachtende Habitatspektrum ebenso wie die räumlich klar definierte und eingeschränkte Flächenkulisse der Natura 2000 Gebiete Hinweis auf ein deutlich strengeres Rechtsregime als es für einen flächendeckend potenziell für jedes Windenergievorhaben anzuwendenden Regelungsgegenstand zulässig sein kann. Darüber hinaus ergibt sich allein auf Basis der Angaben für Schwellenwerte zum Tötungsrisiko das Erfordernis der Anhebung des Schwellenwerts um den Faktor 10.

Sofern eine Anpassung sowohl des Maßstabs für die lokale Population als auch der Bewertung ihres Erhaltungszustands unterbleibt, wird in Folge der viel zu niedrig angesetzten Werte de facto als Ergebnis jeder Ausnahmeprüfung eine Betroffenheit der lokalen Population festgestellt werden. Damit besteht ein grundsätzliches Erfordernis von FCS-Maßnahmen. Erst wenn seitens des Vorhabenträgers nachgewiesen werden kann, dass keine Flächen für FCS-Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, wird als Bezugspunkt für den Erhaltungszustand die Landespopulation angesetzt. **Damit wird es regelmäßig zu massiven Verzögerungen kommen, die ebenso regelmäßig dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung stark entgegenstehen werden.**

Darüber hinaus sind belastbare und aktuelle Daten der Bestände erforderlich. Die Ermittlung dieser Daten kann unmöglich dem Vorhabenträger auferlegt werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Es wird entsprechend sehr begrüßt, dass in Fußnote 17 nun auf eine landkreisscharfe Veröffentlichung verwiesen wird. Wichtig ist, dass die Veröffentlichung der erfassten Daten der Brutvogelarten durch MLUK auch zeitnah erfolgt.

3. Anlagen zum Entwurf des Erlasses

Zu Anlage1: Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Zu 3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Für den Schwellenwert für eine erhebliche Störung wird auf Kapitel 2.7.3.1 und damit auf den für die Ausnahmeprüfung maßgeblichen Ansatz verwiesen. Das Ansetzen ein und desselben Maßstabs für die Prüfung eines Verbotstatbestands ebenso wie für die Prüfung der Zulässigkeit der Ausnahme von demselben ist rechtlich unzulässig und führt in der Praxis dazu, dass Ausnahmen vom Störungsverbot de facto nicht möglich sind. **Sofern keine den**

einzelnen Prüfungsebenen angepasste Maßstabsbildung erfolgt, wird das Störungsverbot in der Verwaltungspraxis zur Verhinderung oder mindestens massiver Verzögerung zahlreicher Vorhaben führen.

Zu 3.2 Abstandsbetrachtung

Ein bundesrechtlich bereits definiertes Verbot (hier Störungsverbot) kann nicht über den Anwendungserlass eines Bundeslandes umdefiniert werden. Dies erfolgt jedoch hier, wenn ohne weitere fachliche Prüfung ein Verbotseintritt unterstellt wird und die Möglichkeit einer Bewältigung z.B. über Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten und festgelegte Kulissen ausgeschlossen werden soll. Diese nicht vertretbare Rechtsauslegung sollte nicht in einem Landeserlass publiziert werden, auch wenn lediglich bei den Arten Auerhuhn und Großtrappe Nahbereiche festgeschrieben wurden. Es ist entsprechend klarzustellen, dass auch im Nahbereich störungsempfindlicher Arten ein Verbotseintritt nur erfolgt, also auch nur dann eine Ausnahme prüfen ist, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert**, was fachlich im Einzelfall zu prüfen ist. Dabei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Zu Zentraler Prüfbereich

Das in der Praxis bereits bewährte Vorgehen zur Bewältigung des Störungsverbot wird in den Ausführungen z.T. verschärft, was zukünftige Verfahren unnötigerweise erschwert.

Bei der Prüfung möglicher Ausweichhabitate kann deren Besetzung kein generelles Ausschlusskriterium sein. Hier kommt es auf die Eignung des Habitats an und ggf. darauf, ob sich die Ansiedlung mehrerer Arten gegenseitig ausschließt. Rohrweihe und Kranich z.B. haben bei der Brutplatzwahl ähnliche Habitatansprüche und besetzen häufig dasselbe Biotop in geringer Entfernung voneinander. In größeren Biotopen finden sich häufig auch mehrere Brutplätze derselben Art. In der Praxis zeigt sich, dass es immer schwieriger wird, geeignete Bruthabitate neu zu schaffen, da sich z.B. die Population des Kranichs den Grenzen der Aufnahmefähigkeit des Landschaftsraumes nähert.

- Die Definition „regelmäßiger“ Vorkommen im Zusammenhang mit den Schwellenwerten von Schlafplätzen oder Rastgebieten (Überschreitung mindestens 2x in 10 Jahren) stellt eine unangemessene Verschärfung und Abkehr von üblicher Bewertungspraxis dar.
- Im Rahmen des Störungstatbestandes werden „Verbindungskorridoren zwischen benachbarten, funktional miteinander vernetzten Vorkommen“ genannt. Hier ist zunächst unklar, ob dies bezogen auf Brut- oder Rastvögel gemeint ist. Des Weiteren stellt dies auf eine nicht zutreffende Besorgnis ab: Für Flugrouten ist der Störungstatbestand nicht einschlägig, denn auf Flugrouten führt die Wahrnehmung der WEA zu einem angemessenen Ausweichverhalten, das nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- „Funktionelle Habitate“ von Kiebitzen und Goldregenpfeifer sollen hinsichtlich des Störungsverbotes beachtet werden. Bekanntermaßen werden diese Arten bei Rast, Nahrungssuche und Übernachtung auch inmitten von Windfeldern angetroffen.

Bezüglich möglicher **Ausweichhabitate** sollte klargestellt werden, dass nicht jedes Brut-Vorkommen eine zusätzliche Besiedlung durch andere Arten oder andere Brutpaare derselben Art ausschließt, sondern dies **im Einzelfall anhand fachgutachterlicher Einschätzung zu prüfen** ist. Der Radius für in Frage kommenden Ausweichhabitate sollte in den Artensteckbriefen festgelegt werden. (Vorschlag mindestens 5 km Radius). Für eine Regelmäßigkeit hinsichtlich der Schlafplätze und Rastgebiete sollte in Anlehnung an Krüger et al. (2013) **mindestens in der Mehrzahl der betrachteten Jahre der Schwellenwert überschritten** sein. In Krüger et al. „Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen“ (2013¹) heißt es auf S. 77: „Grundsätzlich gilt für alle Bewertungsstufen, dass ein Gebiet nur dann eine bestimmte Bedeutung erreicht, wenn mindestens für eine Art das entsprechende Kriterium in der Mehrzahl der untersuchten Jahre ..., z. B. in mindestens drei von fünf Jahren, erreicht wird.“ Die Hinweise auf „Verbindungskorridore“ und „weitere funktionelle Habitate“ sind zu streichen.

¹ https://www.researchgate.net/publication/298413169_Quantitative_Kriterien_zur_Bewertung_von_Gastvogellebensraumen_in_Niedersachsen_3_Fassung_Stand_2013_Quantitative_criteria_to_assess_the_importance_of_sites_as_habitats_for_migratory_wa-terbirds_in_Low/link/56e944b308ae3643b4235172/download

Zu 4. Artensteckbriefe

Das Eintreten des Störungstatbestandes wird nicht anhand artspezifischer Meideabstände zu WEA festgemacht. Dies führt insbesondere zu einer Diskrepanz bei den festgelegten Abstandsradien für Rohrdommel, Zwergdommel und Kranich. **Die Betroffenheit des Störungstatbestandes ist artspezifisch anhand nachgewiesener, wissenschaftlich ermittelter Meideabstände zu orientieren**, wobei gutachterliche Erkenntnisse über eine fehlende Meinung, die den Behörden in Genehmigungsverfahren vorgelegt werden, zu berücksichtigen sind.

Zu 4.14 / 4.15 Rohrdommel und Zwergdommel

Die Fachgutachten mit erwiesenen Ansiedlungen von Rohr- und Zwergdommeln unter 500 m zu Bestands WEA, welche mehrfach in den Genehmigungsverfahren vorgelegt wurden, bleiben unberücksichtigt. In VSW BB 2022 befindet sich ein veralteter Hinweis: „*Bisher gibt es kein Zwergdommelrevier und nur drei Rohrdommelreviere < 1 km vom Brutplatz (minimal 700 m), keine aktuellen Daten vorliegend*“. Auch der umfassende Vortrag in der Verbändebeteiligung zu diesem Erlass wurde offenbar vollständig ignoriert. Damit erweisen sich die auf den Prüfradius bezogenen „Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2“ als falsch. Hier die wesentlichen Argumente für die erforderliche Reduzierung des Prüfbereichs erneut:

- Aufgaben von Bruthabitaten im 1.000 m Radius sind in der Praxis nicht feststellbar, nachträgliche Ansiedlungen erfolgen in Abständen ab 200 m
- 400 m (Rod) Abstand zu GR W7 Windfeld Grünberg (Wallmow)
- 370 m (Rod) und 390 m (Zd) Abstand zu Einzelanlage UM E1 östlich Klockow
- 360 m (Rod) Abstand zu UM F3 Windfeld Schenkenberg
- 360 m (Zd) Abstand zu MÖ P2 Windfeld Mattheshöhe
- 200 m (Zd) Abstand zu MÖ P4 Windfeld Mattheshöhe

Die Schall-Isophone für 52 dB (A) dehnt sich weniger als 200 m aus (s. Karte), eine Auswirkung im Sinne einer Störung kann ausgeschlossen werden. „Da der Wind in Röhrichten häufig ein Rauschen in der Größenordnung von 50-55 dB(A) SPL erzeugt (vgl. natürliche Geräuschkulisse: S.34), sind die Rohrdommel Männchen darauf angewiesen, in den wind- und rauscharmen Zeiten von potenziellen Partnerinnen gehört werden. Die geschlossene Schallkulisse verschärft somit ihr von Natur aus gegebenes Kommunikationshandikap.“²

- Bei wenig Wind, wenn also das Schilf kein Rauschen erzeugt, sind auch die WEA nicht in Betrieb, beeinträchtigt also nicht die Kommunikation zwischen den Rohrdommeln.

Eine Quelle für den regelmäßigen Rückgang der Reproduktion ist in der Quellensammlung der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg (VSW BB 2022) nicht angegeben, so dass dies allenfalls als unbelegbare Vermutung zu werten ist. Dass es sich bei den „Ausführungen zum Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2“ um widerlegbare Regelvermutungen handeln soll, wird nicht deutlich, was zu einer verkürzten und damit fehlerhaften Verbotsprüfung führen kann. Dieser Hinweis betrifft alle Artensteckbriefe der störungsempfindlichen Arten. Die naturräumliche Ausstattung von Mecklenburg-Vorpommern ist vergleichbar mit der naturräumlichen Ausstattung in den Landesteilen Brandenburgs, die von Dommeln besiedelt werden. Die Orientierung am Leitfaden Sachsen in Bezug auf die Festlegung eines zentralen Prüfbereiches auf 1.000 m ist demgegenüber fachlich nicht begründbar.³

Wir schlagen eine Reduzierung des zentralen Prüfbereichs bei den Dommelarten auf 300 m, mindestens jedoch auf 500 m vor. In der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (Mecklenburg-Vorpommern) werden seit 2016 bereits 500 m als Abstand zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

² GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007, Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S., Bonn, Kiel.

³ Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (2022): Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen

angewendet. Für die Anlage und Förderung von Ersatzlebensräumen sollten Maßgaben erfolgen. Der Prüfradius sollte 5 km betragen.

Zu 4.16 Kranich

Es liegen belastbare Daten über eine fehlende Meidung des Kranichs gegenüber WEA vor. Es sind regelmäßige Annäherungen bis auf <100 m bekannt und mehrfach vorgetragen. Eine weitere Annäherung von geplanten WEA an Kranichbrutplätze ist allein faktisch nicht möglich, da die WEA einen Abstand zum Biotop halten müssen. Die Prüfung eines Störungsverbots erübrigt sich daher.

Wir fordern die ersatzlose Streichung der Art als störungsempfindliche Brutvogelart.

Zu 4.18 Auerhahn

Ein "essenzieller Verbindungskorridor" des Auerhuhns führt nach außen (östlich Massen) und sollte gekappt werden.

Zu 4.19 Großtrappe

Die Großtrappe war bis ins 19. Jahrhundert ein Kulturfolger und in fast ganz Europa und darüber hinaus verbreitet. Vor allem durch die Aufgabe der Dreifelderwirtschaft und der Intensivierung der Landwirtschaft verlor die Großtrappe die Vielfalt ihres Nahrungsangebotes und es setzte ein starker Bestandsrückgang ein.

2008 wurde ein Weltbestand von 44.000 bis 51.000 Individuen (PALACIN & ALONSO 2008) festgestellt, der Großteil davon befindet sich in Europa mit einem Vorkommenschwerpunkt in Zentralspanien, Ungarn und Südrussland. In Deutschland wurde bei dem Frühjahrsbestand 2023 des Förderverein Großtrappenschutz e. V. 307 Großtrappen gezählt. Der Bestand liegt fast ausschließlich im östlichen Brandenburg und vereinzelt in Sachsen-Anhalt. Die Art ist somit stark gefährdet.

Um eine mögliche weitere Gefährdung (Kollision, Störung) durch den Ausbau der Windenergie zu vermeiden, wurde die Vereinbarkeit von Windenergie und Großtrappenschutz in Frage gestellt und die Großtrappe in dem Länderleitfaden (MLUL, TAK) auf Vorsichtsgrundsatz weiträumig beachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht (Österreich) Urteil vom 23.06.2016 (Gz.: W109 2107438-1, Spruch W109 2107438-1/44E) hat befunden, dass ausreichende Daten vorliegen und eine erhebliche Beeinträchtigung der Großtrappe durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Das Gericht berief sich auf Daten, die zeigten, dass sich trotz der Errichtung und dem Betrieb eines großen Windparks die Bestände der Großtrappe sogar erholen konnten, und weder ein Habitatverlust noch eine Barrierewirkung festgestellt wurden. Die Großtrappen-Hennen brüteten wiederholt in Entfernungen von 500 -1000 m zu den Windkraftanlagen.

Im Gericht wurde festgestellt, dass die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlage der deutschen Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2007 und 2014, aus denen die Abstandskriterien der TAK kommen, keine wissenschaftliche Begründung oder Dokumentation der getroffenen Empfehlungen enthalten und damit auch nicht als einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse gelten.

Zu dem Thema der möglichen Kollision, führte das Sachverständigen-Gutachten (06.04.2016) aus, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Dies wird auch von der Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gespiegelt, dass eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Arten enthält und die Großtrappe nicht mitaufgenommen hat.

Sofern weiterhin der zentrale Prüfbereich als Ausschlussbereich gehandhabt wird, bleiben sehr große Flächen der Windkraftnutzung entzogen. Mit keiner Vogelart wird mehr Flächenausschluss geltend gemacht als mit rund 300 Großtrappen, was auch angesichts der aufwendigen jahrzehntelangen Schutzbemühungen für diese besondere Vogelart nicht gerechtfertigt ist, da die Ausschlussflächen über den tatsächlichen Meideabstand von Großtrappen gegenüber WEA weit hinausgehen.

Die Größe der Ausschlussbereiche in den essenziellen Wanderkorridoren ist außerdem unverhältnismäßig. Ihr Ausmaß umfasst die Beobachtungsergebnisse von mehreren Jahren: bis Ende 2021 wurden 35 Wechsel vom Havelländischen Luch zum Fiener Bruch und 44 Wechsel in umgekehrter Richtung sowie um 19 Wechsel von den Belziger Landschaftswiesen zum Havelländischen Luch und 24 Wechsel in umgekehrter Richtung sowie um 117 Wechsel vom Fiener Bruch zu den Belziger Landschaftswiesen und 170 in umgekehrter Richtung festgestellt (Vortrag H. Watzke, ABBO-Tagung 19.11.22 in Blossin). Es ist nicht ersichtlich, welcher Verbotstatbestand von WEA in diesen Verbindungskorridoren berührt wäre.

Auf Grundlage der Kenntnisse schlagen wir eine 500 m Abstand zu Brutplätzen vor. Generelle Verbotszonen für Windkraft in Form von Wintereinstandsgebieten und Flugkorridoren entsprechen nicht dem Wissensstand. Es ist nicht von einem Habitatverlust oder einer Barrierewirkung auszugehen.

Der Puffer um die Brut- und Wintereinstandsgebiete ist von 3.000 m auf 1.200 m zu kürzen, dies ist der größte Meideabstand gemäß der Quellensammlung der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg (VSW BB 2022). In den Verbindungskorridoren sollte auf regionalplanerischer Ebene geprüft werden, in welchen Einzelfällen Windgebiete möglich sind. Bei den Wintereinstandsgebieten sollte ihre Ausdehnung, die über ein SPA hinausgeht, auf das SPA eingekürzt werden, da dort Maßnahmen zur Bestandserhaltung der Großtrappe vorgesehen sind. Dies betrifft das Wintereinstandsgebiet bei den Belziger Landschaftswiesen (8.187 ha, davon 2.206 ha im SPA), das Wintereinstandsgebiet beim Havelländischen Luch (5.680 ha, davon 4.081 ha im SPA) und das Wintereinstandsgebiet bei Wachow (4.468 ha, davon 1.465 ha im SPA).

Zu 5. Übersicht der Abstandsbetrachtungen

Der geforderte Abstandsbereich von 10 km für Kranich-Schlafplätze mit > 20.000 Exemplaren führt zu sehr weitreichenden, für die Windkraftplanung nicht nutzbaren Flächenausschlüssen. Dieses Schutzelement ist nicht berechtigt. Im Vergleich zu Gänsen, für deren Schlafplätze mit > 20.000 Exemplaren ein Abstand von 5 km von Windkraftplanung freizuhalten ist, ist kein höheres Schutzbedürfnis für Kraniche zu besorgen. In der Quellensammlung der staatlichen Vogelschutzbehörde (VSW BB 2022) wird ein maximaler Meideabstand von 1.350 m, den Kranichtrupps zu WEA einhalten, zitiert. **Wir schlagen die Reduzierung des Abstands um Kranich-Schlafplätze mit > 20.000 Exemplaren von 10 km auf maximal 5 km vor.**

Zu Anlage 2: Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Zu 2.2 Horsterfassung und Besatzkontrolle

Einige Regelungen zur Horsterfassung stellen unnötige Verschärfungen dar und überlasten die bereits jetzt schon äußerst knappen Gutachterkapazitäten. So ist etwa die fotografische Erfassung der Horste entbehrlich und nicht zielführend, die kartografische Verortung reicht aus.

Zu 2.3 Bewertung von Nachweisen im Rahmen der Horsterfassung

Abweichend von einer guten avifaunistischen Praxis, wonach nur sichere Brutnachweise (EOAC Kategorie C) zu bewerten sind, soll nun auch jeder Brutverdacht (EOAC Kategorie B) berücksichtigt werden. Damit sollen auch einmalige Sichtungen als Brutplatz beachtlich sein, womit die Anzahl zu puffernden Bereichen deutlich zunimmt. **Die Wertung auch der Kategorie B stellt eine Verschärfung des bisherigen Umgangs dar und ist klarzustellen.** Wir fordern, dass ausschließlich Brutplätze der Kategorie C in die artenschutzrechtliche Bewertung eingestellt werden.

Zu 3.2 Methodische Anforderungen

In der Vergangenheit war es bei größeren Windenergiegebieten ausreichend, die Revierkartierung der nicht windenergiesensiblen Arten auf für das Untersuchungsgebiet repräsentative Referenzflächen zu beschränken, zumal die konkreten Brutplätze innerhalb der grundsätzlich geeigneten Biotope (Feldflur, Wegränder, Gebüsche) meist jährlich wechseln. **Eine vollständige Erfassung auf der gesamten Untersuchungsfläche ist**

unverhältnismäßig. Artenschutzfachlich wird eine hinreichende Aussagekraft bereits mit der Auswertung von Referenzflächen erreicht, um Auflagen oder Nebenbestimmungen festzulegen. Das Genehmigungsverfahren wird unnötig belastet, die zeitliche Aufwendung ist hoch und teilweise allein aus Kapazitätsgründen von den Gutachter:innen kaum leistbar.

Wir schlagen vor den ergänzenden Hinweis aufnehmen:

„Bei Untersuchungsflächen > 80 ha kann die Erfassung aller Brutvogelarten, die nicht mit einem spezifischen Prüfradius versehenen sind, auf repräsentativen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von mindestens 80 ha erfolgen.“

Zu Anlage 3: Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen

Zu 2.4 Pauschale Abschaltung ab Inbetriebnahme

Wie richtigerweise im Entwurf zum Erlass dargelegt, existieren keine Voruntersuchungen, mit denen entscheidungserhebliche Erkenntnisse bzgl. betriebsbedingtem Kollisionsrisiko für Fledermäuse gewonnen werden könnten. Wie in solchen Fällen im Artenschutzrecht üblich wird daher mit worst-case Annahmen gearbeitet. Wegen mangelnder Erkenntnisse unterstellt man, dass zunächst an jedem Standort in Deutschland eine relevante Aktivität von prinzipiell kollisionsgefährdeten Fledermausarten vorhanden ist und man daher eine Schutzmaßnahme benötigt, um das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter die – so wird unterstellt – überschrittene Signifikanzschwelle zu senken. Hierfür werden pauschale Abschaltungen ab Inbetriebnahme eingerichtet. Durch eine Erfassung im Betrieb auf Gondelhöhe kann man die tatsächliche Aktivität und deren zeitliche Verteilung (saisonal und nocturnal) sowie Korrelation mit Umweltparametern (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Niederschlag) im Gefahrenbereich im Hinblick auf das tatsächlich am Standort bestehende Risiko prüfen und die Abschaltung entsprechend anpassen.

Grundsätzlich muss die pauschale Abschaltung geeignet sein, für jeden Standort das Tötungsrisiko für Fledermausarten zuverlässig unter die Signifikanzschwelle zu senken. Hierfür wurden in BRINKMANN 2011 (RENEBAT I) umfassende Korrelationen von Fledermausaktivität mit Windgeschwindigkeit und Temperatur vorgenommen. Das Ergebnis war, dass wenn gleichzeitig die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s liegt und die Temperatur über 10 °C, dass dann eine deutlich höhere, artenschutzrechtlich relevante, Fledermausaktivität in Rotorhöhe auftritt. Diese Werte wurden von REICHENBACH et. al. 2015 bestätigt, indem man einen sehr großen Datensatz an Höhererfassungen ausgewertet hat. Ebenfalls wurde in BRINKMANN 2011 gezeigt, dass die Aktivität bereits mit geringen Niederschlagsmengen deutlich abnimmt.

Der Grenzwert für die Windgeschwindigkeit von 6 m/s wurde in BEHR et al. 2015 (RENEBAT II) bestätigt. Demnach wurde bereits ab 5 m/s nur noch 4 % der Aktivität festgestellt. Bei den älteren und somit kleineren Anlagen in RENEBAT I lag dieser Wert noch bei 15 % (RENEBAT II: S. 150). Seit 2015 werden zumindest abseits der Küste nochmals deutlich höhere Anlagen errichtet, so dass sich der vertikale Abstand zwischen dem Jagdraum über geeigneten Nahrungshabitaten und dem Gefahrenbereich weiter vergrößert hat.

In BEHR 2018 (RENEBAT III: S. 402) werden nochmals die Abschaltparameter sowie der Abschaltzeitraum von April bis Oktober bestätigt.

Somit wurde die Abschaltung nach BRINKMANN 2011 mehrmals bestätigt und kein einziges Mal widerlegt. Bei modernen und somit größeren Anlagen würde sich sogar gem. wissenschaftlicher Erkenntnis die Möglichkeit ergeben, die Vorgaben weniger restriktiv zu gestalten. Denn es wurde in den darauffolgenden RENEBAT-Studien an größeren Anlagen sowohl ein geringerer Aktivitätsanteil bei höheren Windgeschwindigkeiten festgestellt als auch weniger Schlagopfer gefunden. Bereits in RENEBAT I (S. 5) wurde ebenfalls nachgewiesen, dass die Gesamtktivität mit zunehmender Höhe abnimmt, in RENEBAT II (S. 95), dass die Aktivität in zunehmender Entfernung zur Gondel abnimmt. Dies wurde jedoch weder für die pauschale Abschaltung noch für die ProBat-Berechnung umgesetzt.

Folglich entspricht die pauschale Abschaltung zwischen 01.04.-31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s, > 10 °C sowie kein Regen nach wie vor dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand, der durch keine experimentellen Studien widerlegt wurde. Wenige seither erschienene Ansätze werten lediglich Literatur aus und entwickeln Thesen ohne Falsifizierung, teils leider auf Grundlage falscher Ansätze. Studien mit einer tatsächlichen Korrelation von Realdaten und somit vergleichbarem Standard ist seither keine weitere erschienen.

Die aktuellen Leitfäden und Fortschreibungen für Hessen (VwV 2020) und Rheinland-Pfalz (Runderlass vom 09.03.2023) sowie die aktuellen Gerichtsurteile (OVG Münster, 8 A 1183/18 vom 01.03.2021) bestätigen ebenfalls die genannten Abschaltparameter.

Zu 4.2 Maßnahmen

Werden tatsächlich genutzte Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt, so wird in einem ersten Schritt ein mögliches Micrositing, also das Verschieben der Eingriffsflächen, überprüft. Sollte dies nicht möglich sein, so erfolgt eine Erfassung potenzieller Quartiere im Umfeld von 500 m (Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang). Sollte die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleiben, so wäre das Vorhaben artenschutzrechtlich unzulässig.

Auch hier sind die ersten beiden Stufen der Kaskade nachvollziehbar und sinnvoll. Die dritte Stufe ist Resultat der Auffassung, dass Fledermauskästen keine ausreichende prognostische Eignung aufweisen würden. Diese Einschätzung beruht schwerpunktmäßig auf der Quelle ZAHN & HAMMER 2017, an der es jedoch nicht unerhebliche Expertenkritik gibt. So äußerte Torsten Blohm auf dem 7. Fledermaus Kolloquium am 22.02.2020 u.a., dass die Studie nicht berücksichtigt hätte, welche Art der Fledermauskästen genutzt wurden oder ob deren Anbringung und Standort geeignet waren. In seiner Dissertation (BLOHM 2021: S. 96) äußert er sich wie folgt:

„Es kann und darf nicht Ziel des Fledermausschutzes sein, den Verlust von Baumquartieren durch das Anbringen von Fledermauskästen zu legitimieren. Allerdings sollte dieser Grundsatz nicht dazu führen, Fledermauskästen, ein nachweislich wirksames Schutzinstrument, grundsätzlich abzulehnen. Allein im zu 37 % bewaldeten Land Brandenburg (ca. 1,1 Millionen Hektar Waldfläche) sind 68 % der Wälder jünger als 80 und immerhin noch 56 % jünger als 60 Jahre (MLUL 2015). Selbst bei kompletter Nutzungsaufgabe würden auf dem überwiegenden Teil der Waldfläche erst in Jahrzehnten in nennenswertem Umfang geeignete Baumhöhlen entstehen. Es besteht somit ein riesiges Potential, kurzfristig die Quartiersituation für viele Fledermausarten durch das Angebot geeigneter Fledermauskästen zu verbessern.“

Ergänzend führt er aus (BLOHM 2021: S. 77):

„Die von HEISE (1985b) geäußerte Einschätzung, dass „nicht immer den Naturhöhlen nachgestaltete Quartiere die besten sein müssen“ ist heute so aktuell wie vor 35 Jahren. Kontraproduktiv wirken vor diesem Hintergrund aktuelle Bestrebungen, bei der Entwicklung von Fledermauskästen Baumhöhlen nachzuahmen, „damit ihre Eigenschaften denen von natürlichen (Quartieren) besser entsprechen“ (WIESER et al. 2018, ENCARNACAO & BECKER 2019). Andere Autoren billigen Fledermauskästen als Schutzinstrument allenfalls eine sehr eingeschränkte (z.B. ZAHN & HAMMER 2017) oder zeitlich begrenzte (z.B. MESCHÉDE & HELLER 2000) Rolle zu oder ziehen den Kasten-einsatz als Schutzinstrument grundsätzlich nicht in Erwägung (z.B. KROPFBERGER et al. 2015). Zwar mögen die damit verfolgten Ziele – die Entwicklung alt- und totholzreicher Wälder als Lebensraum artenreicher Zönosen oder die Kritik am inflationären, fachlich oft nicht zu rechtfertigenden Einsatz meist ungeeigneter Kästen als CEF-Maßnahme i.S.v. § 45 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes (z.B. ZAHN & HAMMER 2017) nachvollziehbar sein. Dies jedoch nicht das systematische Ausblenden objektiv erhobener Forschungsergebnisse (BLOHM et al. 2001, HÜBNER 2002, HEISE & BLOHM 2012) und die Diskreditierung eines für verschiedene Arten nachweislich erfolgreichen Schutzinstruments (vgl. Kap. 5.2).“

Fledermauskästen sind seit vielen Jahren der Standard für CEF-Maßnahmen in Bezug auf Fledermäuse.

Die erfolgreiche Annahme der Kästen scheint von vielen Variablen abzuhängen und lässt sich mit geeigneter Planung deutlich verbessern. Hierbei sollten vor allem die Art der Fledermauskästen, deren Anbringung und Wartung Berücksichtigung finden, damit lässt sich die Annahmequote für Kästen deutlich steigern. Es kann weiterhin diskutiert werden, ob man bspw. bei einer betroffenen Art mit schlechterer Annahmequote alternative Maßnahmen vorsehen könnte. Hierfür auch der Anhang aus dem aktuellen Runderlass vom 09.03.2023 aus Rheinland-Pfalz, der vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz entwickelt wurde. Hierzu jedoch im Sinne des Naturschutzes der Hinweis, dass aus unserer Sicht Fledermäuse mehr von der Planung profitieren, wenn weiterhin einfach die potenzielle ökologische Funktion des gesamten Quartierpotenzials im Eingriffsbereich durch Kästen und Sicherung von Bäumen erhalten wird, anstatt dass lediglich artbezogen und somit nur bei tatsächlichem Besatz Maßnahmen erbracht werden.

Unverhältnismäßig wäre nach unserer Auffassung die Versagung einer Genehmigung oder der Stopp der Errichtung für ein schutzgutunterstützendes Energiewendeprojekt im überragenden öffentlichen Interesse, weil sich hinter abgeplatzter Rinde ein Männchenquartier befindet, das spätestens im darauffolgenden Jahr nicht mehr nutzbar ist, weil bspw. die Rindentasche nicht mehr vorhanden oder der Baum zwischenzeitlich abgegangen ist. Artenschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig wäre nach unserer Auffassung höchstens die Überbauung von etablierten Winterquartieren oder sonstigen „Dauerquartieren“ wie Höhlen oder leerstehenden Gebäude. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass im Zuge der Eingriffsregelung in der Regel naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen im Waldbestand durchgeführt werden, von denen nicht zuletzt vor allem Fledermäuse profitieren (naturnaher Waldbau, Schaffung naturnaher gestufter Waldränder). Zuletzt sollte das überragende öffentliche Interesse am Windenergieausbau im Widerspruch stehen zu Vorgaben, welche den Windenergieausbau unverhältnismäßig im Vergleich zu anderen Vorhaben und der Forstwirtschaft in der Art belasten, dass neue erhebliche Investitionsrisiken geschaffen werden.

Zu 4.3 Umgang mit Fledermausquartieren im Eingriffsbereich / Kartierung

Im aktuellen Entwurf der Anlage 3 ist vorgesehen, dass nach der Relevanzprüfung (Datenrecherche, Habitatanalyse) zunächst eine Erfassung aller potenziellen Quartiere im unbelaubten Zustand erfolgt. Für alle potenziellen Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich ist in einem dritten Schritt eine artbezogene Erfassung der Nutzung durchzuführen. Diese erfolgt über eine Besatzkontrolle an 6 Terminen zwischen Mai und Oktober. Nicht erreichbare potenzielle Quartiere werden über Ausflugsbeobachtungen (mind. 5 Termine zwischen Ende Mai und Oktober) geprüft. Netzfänge und Telemetrie sind nur anzuwenden, falls mit den übrigen Methoden keine ausreichenden Erkenntnisse gewonnen werden können.

Die ersten beiden Schritte sind nachvollziehbar. Im dritten Schritt ist jedoch nicht erklärbar, warum eine Besatzkontrolle an sechs Terminen erfolgen soll bzw. eine alternative Ausflugsbeobachtung, sofern die potenziellen Quartiere aufgrund von Unerreichbarkeit nicht direkt kontrolliert werden können, an mindestens fünf Terminen. Einige Waldarten besitzen ein ganzes Cluster an Quartieren, zwischen denen sie häufiger wechseln. Es handelt sich um einfache Baumquartiere, deren Vorhandensein und Qualität aufgrund natürlicher Entwicklungen und Forstwirtschaft sehr volatil sind. Somit würde durch ein entfallendes geeignetes Quartier nicht die ökologische Funktion verloren gehen, weil die Wechselnutzung bereits nachweist, dass diese erhalten bleibt. **Man läuft somit ohne Veranlassung Gefahr, dass die gleiche Fledermaus in mehreren Quartieren nachgewiesen wird und es somit zu falschen Bewertungen bzgl. Anteil oder Anzahl besetzter Quartiere sowie Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kommt.** Die Vorgabe von mehreren Terminen erbringt somit keinen Mehrwert bei gleichzeitiger negativer Wirkung auf die Aussagekraft des Ergebnisses und sollten überdacht werden. Dies hätte zudem einen sehr positiven Einfluss auf die Beschleunigung von Verfahren, da es aktuell die einzig verbleibende Untersuchung ist, die einerseits saisonabhängig ist und andererseits einen mehrmonatigen Untersuchungsbedarf hat. Relevant ist der Besatz potenzieller Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich vor der Rodung. **Daher empfehlen wir eine entsprechende Änderung des dritten Schrittes auf eine einmalige Besatzkontrolle der potenziellen Quartiere im Eingriffsbereich oder alternativ eine Ausflugsbeobachtung, sofern das Quartier nicht erreichbar ist für eine direkt Kontrolle, kurz (maximal 7 Tage) vor der Rodung.**

4. Literaturverzeichnis

BEHR et al. (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II).

BEHR et al. (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III).

BLOHM, T. (2021): Populationsökologische Untersuchungen am Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) in der Uckermark, Nordostbrandenburg. Dissertation, Uni Oldenburg.

BRINKMANN et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT I).

BVwG (Österreich), Urt. v. 23.06.2016 – Gz.: W109 2107438-1, Spruch W109 2107438-1/44E

Frühjahrsbestand 2023: 307 Großtrappen (grosstrappe.org)

PALACIN C. & J. C. Alonso (2008): An updated estimate of the world status and population trends of the Great Bustard *Otis tarda*. *Ardeola* 55: 13–25.

REICHENBACH et al. (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald.

ZAHN, A. und M. HAMMER (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. *Anliegen Natur* 39 (1): S. 27-35.

AnsprechpartnerInnen

BWE Landesverband Berlin Brandenburg
Sebastian Haase
Leiter der Geschäftsstelle
Telefon: +49 331 273 42 - 884
s.haase@wind-energie.de

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Johanna Tantzen
Fachgebietsleiterin Energie
Telefon: +49 30 300 199 - 2220
tantzen@bdew-bb.de